

## Antrag

**der Abgeordneten Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Handlungsbedarf im Waffenrecht für mehr öffentliche Sicherheit**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Verfügbarkeit scharfer Schusswaffen hat für die innere Sicherheit erheblich Bedeutung. Das haben auch die jüngsten Ereignisse wieder gezeigt. Insbesondere die Risiken des Handels und Erwerbs von Waffen sind dabei weiter offenkundig: Besorgniserregend sind die hohen Zahlen von Tötungsdelikten in Europa, die mit Schusswaffen begangen werden. Zugleich ist der Verbleib von nahezu einer halben Million Schusswaffen, die verloren gegangen sind, oder gestohlen wurden, in der Europäischen Union ungeklärt. Die Anschläge in Paris auf „Charlie Hebdo“ und am 13. November 2015 haben ebenso wie die Morde in München – just am Jahrestag der rechtsextremmotiviert, mit Feuerwaffen begangenen Anschläge von Utøya in Norwegen – erneut ein Schlaglicht auf die Notwendigkeit einer effektiven EU-weiten Kontrolle des Waffenhandels geworfen.

Terrornetzwerke agieren grenzüberschreitend. Insbesondere die De- und sodann Reaktivierung von Waffen, eine fehlende einheitliche Registrierung sowie der Internethandel schaffen mangels europaweit identischer Regelungen spezifische Risiken. Das Bundeskriminalamt (BKA) konstatierte erst kürzlich, dass in Deutschland und Europa der illegale Umbau von im Ausland hergestellten so genannten Dekorations- und Salutwaffen zugenommen habe (vgl. Pressemitteilung des BKA vom 27. Juli 2016). In vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), einschließlich Deutschland, können Dekorations- und Salutwaffen erlaubnisfrei erworben werden. Diese nicht funktionsfähigen Schusswaffen können sodann mit vergleichsweise geringem Aufwand in letale Schusswaffen umgeändert werden. Deren Erwerb wird durch die Möglichkeiten des Internethandels begünstigt. Die reaktivierten Schusswaffen gelangen später in den illegalen Kreislauf und haben im Ausland nachweislich bei zum Teil schwersten Straftaten und terroristischen Anschlägen Verwendung gefunden. Aus einer von insgesamt drei bereits 2013 durch die Europäische Kommission in Auftrag gegebenen Studie zur Bewertung der Umsetzung der EU-Feuerwaffen-Richtlinie ergibt sich zudem, dass bestimmte halbautomatische Waffen leicht in automatische Waffen umgebaut werden können und einige bislang erlaubte halbautomatische Feuerwaffen sehr gefährlich sind, wenn sie über eine hohe Munitionskapazität verfügen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse über Gesetzeslücken, neue Phänomene und „Modi Operandi“ wird eine gesamteuropäische Anpassung durch ein am 18. November 2015 verabschiedetes Maßnahmenpaket der Europäische Kommission anvisiert: Die geltenden Rechtsvorschriften zu Feuerwaffen sollen dahingehend vereinheitlicht werden, damit der Informationsaustausch und die Rückverfolgbarkeit von Waffen verbessert, eine einheitliche Kennzeichnung sowie gemeinsame Standards für die Deaktivierung von Feuerwaffen eingeführt werden. Halbautomatische Feuerwaffen sollen sich nicht – auch nicht wenn sie endgültig deaktiviert wurden – im Besitz von Privatpersonen befinden dürfen.

Die Kommission hat außerdem eine Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken verabschiedet (ABl. L 333 vom 19. Dezember 2015, S. 62-67).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich insbesondere auch im Ministerrat der Europäischen Union dafür einzusetzen, dass
  - a) Privatpersonen die Nutzung halbautomatischer Schusswaffen verboten wird, wenn diese nach objektiven Kriterien besonders gefährlich sind (Anzahl der Selbstladungen, Beschaffenheit des Laufs, Kaliber, Magazinkapazität);
  - b) ein zentrales Register in allen EU-Mitgliedstaaten eingerichtet wird, in welchem alle essentiellen Bestandteile von Schusswaffen einschließlich Munitionsverpackungen geführt werden; diese nationalen Register müssen auf europäischer Ebene miteinander verknüpft sein und damit den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten ermöglichen;
  - c) strenge Aufbewahrungsregeln für Schusswaffen und Munition erlassen werden, die u. a. die getrennte Lagerung der Schusswaffe und der zugehörigen Munition in Sicherheitsfächern, sowie die ständige Kontrolle durch den autorisierten Besitzer vorsehen;
  - d) die Mitgliedstaaten ein Kontrollsystem einrichten, worüber die physische, kognitive und psychologische Eignung für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen sichergestellt wird;
  - e) beim Erwerb einer Schusswaffe eine Haftpflichtversicherung durch den Käufer nachgewiesen werden muss;
  - f) Ausnahmen für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie A (Verbotene Feuerwaffen) ausschließlich für Museen, nicht aber für Sammler, gelten; eventuelle Ausnahmen vom Waffenverbot unbedingt in einer abschließenden Liste mit eng umrissenen Definitionen genannt werden müssen;
  - g) Autorisierungen für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen alle fünf Jahre erneut werden müssen;
  - h) eine sogenannte verpflichtende „Abkühlperiode“ von mindestens einem Monat zwischen dem Kauf und der Übergabe beziehungsweise der Auslieferung und Zustellung von Schusswaffen eingeführt wird;
  - i) nach diesen Maßgaben eine europaweite Angleichung des Waffenrechts, das den privaten Waffenbesitz weiter begrenzt, und effektive Kontrollmechanismen, geschaffen werden;
2. die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Anwendung der gemeinsamen Deaktivierungsstandards und -techniken entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung

- gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, vorgesehen sind, und schnellstmöglich die in Anhang I der Verordnung zur Deaktivierung festgelegten technischen Spezifikationen zur Deaktivierung von Feuerwaffen einzuführen;
3. einen Entwurf zur Reform des Waffengesetzes vorzulegen, der
    - a) regelmäßige qualifizierte Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfungen und entsprechende Kontrollen des privaten Waffen- und Munitionsbestands einschließlich deren Lagerung vorsieht;
    - b) die besondere Missbrauchsgefahr angemessen berücksichtigt, die aus der gleichzeitigen Verfügbarkeit von schussfähigen Waffen und Munition in Privathaushalten resultiert;
    - c) spezielle Vorschriften für die Aufbewahrung von Waffen vorsieht, die tatsächlich einen angemessenen Widerstandsgrad für Waffen- und Munitionsschränke gewährleistet, um unbefugten Zugang zu verhindern;
    - d) die Verwendung von Großkaliberwaffen und Munition mit besonderen Schusswirkungen im Sinne einer erhöhten Durchschlagskraft oder einem gesteigerten Verletzungspotenzials durch Sportschützen verbietet;
    - e) für Signal- und Schreckschusswaffen, die bei missbräuchlicher Anwendung erhebliche Verletzungen verursachen können, einen Erlaubnisvorbehalt (gemäß § 2 Abs. 2 des Waffengesetzes) vorsieht;
    - f) für Erwerb und Besitz von Reizstoffwaffen die Vorlage des kleinen Waffenscheins vorsieht;
  4. sich im Rahmen der Konferenz der Innenminister dafür einzusetzen, dass
    - a) relevante Informationen der Sicherheitsbehörden, einschließlich solche der Verfassungsschutzämter, im Rahmen der Antragsprüfung hinreichend berücksichtigt werden;
    - b) das Führen von Schießbüchern für den Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten als Kriterium bei der Prüfung des Bedürfnisgrundes Sport vorzuschreiben und eine entsprechende regelmäßige Überprüfung des tatsächlichen Bedürfnisses zum fortbestehenden Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition vorzusehen;
    - c) geprüft wird, wie der Bestand an illegalen Waffen durch geeignete polizeiliche Maßnahmen, einschließlich einer zeitlich begrenzte Amnestie wie zuletzt 2009 reduziert werden kann.

Berlin, den 20. September 2016

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Der Rat für Justiz und Inneres hat am 10. Juni 2016 eine Allgemeine Ausrichtung verabschiedete, die wesentliche Teile des ursprünglichen Kommissionsvorschlags zurücknimmt. So sollen nur noch bestimmte halbautomatische Feuerwaffen verboten bzw. deren Besitz ausnahmsweise genehmigt werden können, deaktivierte Feuerwaffen lediglich meldepflichtig werden und der Internethandel für Privatpersonen weiterhin möglich bleiben. Ebenso soll die sinnvolle Beschränkung einer waffenrechtlichen Erlaubnis auf fünf Jahre und die verpflichtende medizinische Untersuchung im Rahmen der Genehmigungserteilung nicht umgesetzt werden.

Der Antrag der antragstellenden Fraktion „Mehr öffentliche Sicherheit – Für eine bessere Begrenzung und Kontrolle von Schusswaffen“ vom 8. Juni 2016 (BT-Drucksache 18/8710), in dem die Bundesregierung unter anderem dazu aufgefordert wurde, sich im Rat der Europäischen Union für die Umsetzung des Maßnahmenpakets der Europäischen Kommission einzusetzen, wurde mit den Stimmen der Koalition gegen die Stimmen der Opposition abgelehnt. In dem Antrag hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf weitere Gefahren und entsprechenden Regelungsbedarf im nationalen Waffenrecht verwiesen: Schließlich hatte eine Abfrage des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei den Ländern im Jahr 2014 ergeben, dass etwa 400 Rechtsextremisten über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen. Zugleich sind die Nachfrage nach erlaubnisfreien Waffen und der Verkauf entsprechender Waffen massiv gestiegen. Ein weiteres Sicherheitsrisiko stellt die unzureichend gesicherte Lagerung von Schusswaffen und Munition dar: Spätestens seit 2003 ist bekannt, dass die geltende Regelung in § 36 des Waffengesetzes für Waffen- und Munitionsschranke keinen hinreichenden Schutz gegen unbefugtes Öffnen bietet.

Nun hat das Bundesministerium des Inneren am 11. August 2016 auf die jüngsten Ereignisse reagiert und „geplante Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in Deutschland“ vorgestellt, wobei insbesondere eine Anhebung der Aufbewahrungsstandards gefordert wird, um den Gebrauch legaler Waffen durch Unbefugte zu verhindern. Und Bundeskanzlerin Merkel forderte am 28. Juli 2016 in der Bundespressekonferenz als siebten Punkt ihres „Neun-Punkte-Plan für mehr Sicherheit“ den Handel mit Waffen über das Internet einzuschränken.

Die antragstellende Fraktion hat bereits in ihrem Antrag vom 8. Juni 2016 (BT-Drucksache 18/8710) darauf hingewiesen, dass die Verfügbarkeit von scharfen Waffen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt.

Der Kommissionsvorschlag hat das Thema der Verfügbarkeit halbautomatische Schusswaffen aus gutem Grund aufgegriffen. Solche Waffen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nach Abgabe eines Schusses selbständig erneut schussbereit werden. Dadurch kommt ihnen ein besonderes Gefahrenpotential zu. Darüber hinaus kann in einigen Fällen der Umbau zu automatischen Waffen und der Einsatz großer Magazine möglich sein, wodurch eine zusätzliche Gefahr entsteht.

Bereits seit Jahren bewerten Sicherheitsbehörden und Expertinnen und Experten unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen) als besonderes Gefahrenpotential. Immer wieder werden im Rahmen der strafrechtlichen Ahndung Fälle bekannt, in denen Dekorationswaffen, bzw. zivile Ausführungen durch Rückbauten zumindest in Teilbereichen reaktiviert werden und es so wieder zu Teil- bzw. Vollfunktionen kommt. Bisher galten nach den europarechtlichen Vorgaben deaktivierte Feuerwaffen jedenfalls nicht als Waffen, sondern wurden als Metallstücke betrachtet. In der Folge können sie im Binnenmarkt frei zirkulieren. Außerdem werden sie aus dem amtlichen Register gestrichen, so dass ihr aktueller oder ursprünglicher Besitzer nicht mehr ermittelt werden kann.

Ebenso wichtig wie eine lückenlose Registrierung aller gefährlichen Waffen ist eine genaue Prüfung der Zuverlässigkeit der Person im Rahmen der Antragsstellung und bei regelmäßigen Überprüfungen.

Auch die steigende Gefahr durch erlaubnisfreie Waffen darf nicht weiter ignoriert werden. Das Bundeskriminalamt (BKA) hat für das Jahr 2014 festgestellt, dass es sich in 75,7 Prozent der Fälle von an Tatorten im Zusammenhang mit Straftaten nach dem Strafgesetzbuch sichergestellten Waffen um erlaubnisfreie Waffen handelt. Diese Feststellung ist nicht neu. In den letzten Jahresberichten des BKA wurden konstant mehr als 50 Prozent der sichergestellten Tatwaffen dieser Gruppe zugeordnet. Nach derzeitiger Rechtslage sind der Erwerb und Besitz von zugelassenen Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen und deren Munition indes erlaubnisfrei gestellt. Für das Führen von Gas-, Schreckschuss- und Signalwaffen ist lediglich der sog. kleine Waffenschein erforderlich. Der Kleine Waffenschein beschränkt sich auf das Alterserfordernis, die Zuverlässigkeit und die persönliche

Eignung. Der Kleine Waffenschein ist – im Unterschied zu § 10 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Waffengesetzes – für die Gattung der Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Zeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB), zudem unbefristet und ohne ausdrückliche Beschränkung auf bestimmte Anlässe oder Gebiete zu erteilen. Schreckschusswaffen sind oft durchaus realistische Imitationen von echten Feuerwaffen. Damit können sie bei der Begehung von Straftaten als sog. Anscheinswaffen ein besonders bedrohliches Potential entfalten. Auch hier besteht zudem die besondere Gefahr des Umbaus: Auch Schreckschusspistolen oder Pistolen für Platzpatronen können von Straftätern zu echten Feuerwaffen umgebaut werden. Zum Schutz von Opfern und zur Sicherheit der Bürgerinnen und Bürgern sollte ein erlaubnisfreier Verkauf ausgeschlossen werden.





